

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1998

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 30. Juni 1998

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
15. 6. 98	Verordnung der Landesregierung zur Erhöhung der Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit	302
7. 5. 98	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	302
18. 5. 98	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart (Sanktionsausschußverordnung)	302
18. 5. 98	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Tätigkeit der Kursmakler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart (Kursmaklerverordnung)	306
29. 5. 98	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes	309
3. 6. 98	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung	309
6. 6. 98	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Gebührenverordnung	309
8. 6. 98	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter vom 25. Oktober 1994 (GBl. S. 599)	313
8. 6. 98	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1998/99 und im Sommersemester 1999 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1998/99 – ZZVO-FH 1998/99)	314
8. 6. 98	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1998/99 und im Sommersemester 1999 (Zulassungszahlenverordnung-PH 1998/99 – ZZVO-PH 1998/99)	322
9. 6. 98	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1998/99 und im Sommersemester 1999 (Zulassungszahlenverordnung 1998/99 – ZZVO 1998/99)	324
15. 6. 98	Verordnung des Innenministeriums über die Laufbahnen der Polizeibeamten (Polizei-Laufbahnverordnung – LVOPol)	334
15. 6. 98	Verordnung des Innenministeriums über den Aufstieg in den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst (– Polizei-Aufstiegsverordnung –)	341
9. 3. 98	Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Prüfung zum anerkannten Abschluß »Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter«	342
8. 4. 98	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Sulzwiesen-Lüssenschöpfle«	348
14. 5. 98	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Guggenbühl«	351
25. 5. 98	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Gemeinde Bad Krozingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	354

**Verordnung der Landesregierung zur
Erhöhung der Entschädigung der
Gemeinden für Leistungen im Bereich der
freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Vom 15. Juni 1998

Auf Grund von § 21 Abs. 1 Satz 2 des Landesjustiz-
kostengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1993
(GBI. S. 110) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ent-
schädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich
der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juni 1993 (GBI.
S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli
1995 (GBI. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag »10 DM« durch den Be-
trag »10,30 DM« ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag »1,25 DM« durch den Be-
trag »1,30 DM« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in
Kraft. Die in Artikel 1 bestimmten Entschädigungssätze
gelten erstmals für das Kalenderjahr 1998.

STUTT GART, den 15. Juni 1998

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN,	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung
des Justizministeriums zur Änderung der
Organisationsverordnung LFGG**

Vom 7. Mai 1998

Auf Grund von § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 47 Abs. 2 Satz 1
des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit
(LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1979 (GBI.
S. 549), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Wittnau wird aufgehoben. Die Ge-
meinde Wittnau wird dem Grundbuchamt Merzhausen
zugeordnet.

Artikel 2

Die Anlage zur Organisationsverordnung LFGG vom
27. April 1981 (GBI. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 17. November 1997 (GBI.
S. 540), wird wie folgt geändert:

1. Bei dem Notariat Freiburg im Breisgau wird in Spalte
2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemein-
den) jeweils das Wort »Wittnau« gestrichen.
2. Bei dem Notariat Freiburg im Breisgau wird in Spalte
3 (zugeordnete Gemeinden) das Wort »Wittnau« ange-
fügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

STUTT GART, den 7. Mai 1998

DR. GOLL

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Errichtung, die Zusammensetzung
und das Verfahren des Sanktionsausschusses
an der Baden-Württembergischen
Wertpapierbörse zu Stuttgart
(Sanktionsausschußverordnung)**

Vom 18. Mai 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996
(BGBl. I S. 1031) in Verbindung mit § 1 der Verordnung
der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung
zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsen-
gesetz vom 27. März 1995 (GBI. S. 302) wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Funktion

- (1) An der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse
zu Stuttgart wird ein Sanktionsausschuß errichtet.
- (2) Der Sanktionsausschuß kann, soweit nicht die Bör-
senaufsichtsbehörde für Kursmakler und Kursmakler-
stellvertreter zuständig ist, einen Handelsteilnehmer mit
Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu 50000 Deutschen
Mark oder mit Ausschluß von der Börse bis zu 30 Sit-
zungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer vor-
sätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

§ 2

Amtsdauer, Zusammensetzung, Organisation

- (1) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für ein Verfahren, das bis zum Ablauf der Amtszeit nicht abgeschlossen werden kann, bleiben sie bis zum Abschluß im Amt, unbeschadet der Neubestellung des Ausschusses.
- (2) Der Sanktionsausschuß besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Diese werden vom Börsenrat aus dem Kreis der gemäß § 7 des Börsengesetzes zum Börsenhandel zugelassenen Handelsteilnehmer gewählt; dabei sind die einzelnen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein Vertreter der Geschäftsführung der Börse nimmt an den Sitzungen des Sanktionsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den ordentlichen Mitgliedern des Sanktionsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitzende hat unter Berücksichtigung von Absatz 5 die Vertretung der ordentlichen Mitglieder für die Amtszeit im voraus zu bestimmen.
- (4) Der Sanktionsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Sanktionsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Diejenige Gruppe, der der betroffene Handelsteilnehmer angehört, muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (6) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

§ 3

Einleitung des Sanktionsverfahrens

- (1) Der Sanktionsausschuß wird tätig
 1. nach pflichtgemäßem Ermessen, sobald ihm Tatsachen bekannt werden, die die Annahme eines Verstoßes nach § 9 Abs. 2 des Börsengesetzes durch einen Handelsteilnehmer rechtfertigen,

2. auf Antrag eines Handelsteilnehmers, in dem darauf gelegt ist, daß sein Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder seine Ehre verletzt wurde,
3. auf Antrag der Geschäftsführung der Börse oder
4. auf Antrag der Börsenaufsichtsbehörde.

(2) Der Sanktionsausschuß entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn hinreichend Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 9 Abs. 2 des Börsengesetzes vorliegen. Die Entscheidung, durch die das Verfahren eröffnet wird, ist nicht anfechtbar. Entscheidet der Sanktionsausschuß, das Verfahren nicht zu eröffnen, so muß die Entscheidung schriftlich begründet, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und demjenigen, auf dessen Antrag der Sanktionsausschuß tätig wurde, zugestellt werden. Der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Börse ist die Entscheidung mitzuteilen.

§ 4

Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
 1. der betroffene Handelsteilnehmer,
 2. diejenigen, die nach Absatz 2 vom Sanktionsausschuß zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) Der Sanktionsausschuß kann von Amts wegen oder auf deren Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.
- (3) Diejenigen, die angehört werden, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden dadurch nicht Beteiligte.
- (4) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

§ 5

Ausgeschlossene Personen

- (1) An Entscheidungen des Sanktionsausschusses dürfen nicht mitwirken:
 1. die Beteiligten nach § 4,
 2. Personen, die durch ihre Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Das gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- und Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 3. Personen, die mit einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind oder mit einer solchen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in den Seitenlinien bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad

verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

4. Personen, die eine in Nummer 1 oder 2 genannte Person kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder im jeweiligen Verfahren vor dem Sanktionsausschuß vertreten,
5. Personen, die bei einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person beschäftigt sind oder als Mitglied eines Organes tätig sind, und
6. Personen, die außerhalb ihrer amtlichen Eigenschaft im jeweiligen Verfahren ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied des Sanktionsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Sanktionsausschuß mitzuteilen. Der Sanktionsausschuß entscheidet über den Ausschluß. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 6

Abgelehnte Personen

Die Beteiligten können ein Mitglied des Sanktionsausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren nicht mitwirken darf (§ 5) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die Beteiligten, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in der mündlichen Verhandlung eingelassen haben. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 7

Ladung zur Sitzung des Sanktionsausschusses

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin der Sitzung des Sanktionsausschusses und lädt die Beteiligten. Die Ladung muß die Zeit und den Ort der Sitzung, die Besetzung des Sanktionsausschusses sowie den Gegenstand des Verfahrens enthalten. Die Antragsunterlagen können mitgeteilt oder zur Einsicht bereitgehalten werden. Die Ladung soll die Namen der geladenen Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie den Termin einer Augenscheinseinnahme enthalten. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des betroffenen Handelsteilnehmers anordnen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde hat das Recht, an allen Sitzungen des Sanktionsausschusses teilzunehmen. Sie kann alle als geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen stellen.

§ 8

Untersuchungsgrundsatz

Der Sanktionsausschuß ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.

§ 9

Beweismittel

(1) Der Sanktionsausschuß bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 ohne Vernehmung vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. einen Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Beteiligten können sich vor der Sitzung schriftlich zur Sache äußern. Die Bestellung von Sachverständigen und die schriftliche Anhörung von Zeugen ist den Beteiligten mitzuteilen. Der Sanktionsausschuß hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(4) Falls der Sanktionsausschuß Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 10

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Sanktionsausschuß darf Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von An-

gehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, so kann der Sanktionsausschuß das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeugen oder der Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuß den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht benachrichtigt den Sanktionsausschuß und die Beteiligten.

(3) Hält der Sanktionsausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigengutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann er das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

§ 11

Mündliche Verhandlung des Sanktionsausschusses

(1) Der Sanktionsausschuß entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Sitzung des Sanktionsausschusses ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann einer am Verfahren nicht beteiligten Person die Anwesenheit gestattet werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) Der Sanktionsausschuß kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist oder
2. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

Beabsichtigt der Sanktionsausschuß, nach Satz 1 Nr. 1 ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, so teilt er den Beteiligten mit, daß innerhalb einer Frist von zwei Wochen dagegen Einwendungen erhoben werden können.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Den Mitgliedern des Sanktionsausschusses und den Beteiligten ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Sanktionsausschuß.

(4) Der Vorsitzende ist für die Ordnung verantwortlich und kann Personen, die die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 12

Rechte der Geschäftsführung

(1) Ergeben sich in einem Sanktionsverfahren Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung des Handelsteilnehmers rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Diese ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuß Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.

(2) Hat die Geschäftsführung ein Sanktionsverfahren übernommen und erweist es sich, daß die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuß zurück.

§ 13

Entscheidung und Kosten

(1) Der Sanktionsausschuß entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Bei geringfügigen Verstößen kann er das Verfahren mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde einstellen. In jeder Entscheidung, die das Verfahren vor dem Sanktionsausschuß beendet, muß bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den Auslagen.

(2) Die Beratung und Abstimmung ist geheim. Es dürfen nur Ausschußmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren abschließen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Gebühr für das Verfahren beträgt mindestens 500 Deutsche Mark und höchstens 10000 Deutsche Mark. Die Gebühr wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens.

(5) Zu den Auslagen gehören

1. die nach § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 9 Abs. 4 entstandenen Entschädigungen,
2. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernspreckgebühren.

(6) Die Kosten hat der Handelsteilnehmer zu tragen, gegen den eine Sanktion angeordnet wird. Die erhobenen Gebühren und Auslagen stehen der Börse zu; gleiches gilt für ein Ordnungsgeld nach § 9 Abs. 2 des Börsengesetzes. Sofern eine Sanktion nicht verhängt, das Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt wird, wird eine Gebühr nicht erhoben. Entstandene Auslagen sind von der Börse zu tragen. Im übrigen trägt jeder Beteiligte die ihm entstandenen Kosten.

§ 14

Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen der anwesenden Mitglieder des Sanktionsausschusses, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den verhandelten Verfahrensgegenstand,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die gestellten Anträge,
5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. die Entscheidung des Sanktionsausschusses.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit hinzugezogen, auch von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem betroffenen Handelsteilnehmer, der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung zuzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Mai 1998

DR. DÖRING

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Tätigkeit der Kursmakler an der
Baden-Württembergischen Wertpapierbörse
zu Stuttgart
(Kursmaklerverordnung)**

Vom 18. Mai 1998

Auf Grund des § 30 Abs. 7 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1031) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 27. März 1995 (GBl. S. 302) wird verordnet:

ERSTER TEIL

Bestellung und Entlassung der Kursmakler

§ 1

(1) Die berufliche Eignung eines Kursmaklers wird insbesondere durch die Tätigkeit als Kursmaklerstellvertreter an einer deutschen Wertpapierbörse nachgewiesen.

(2) Der Kursmakler leistet vor Antritt seiner Stellung vor der Börsenaufsichtsbehörde folgenden Eid:

»Ich schwöre, daß ich die mir obliegenden Pflichten eines Kursmaklers getreu erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.«

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei der Bestellung erhält der Kursmakler eine von der Börsenaufsichtsbehörde ausgestellte Bestellungsurkunde.

(4) Die Kursmaklerkammer hat die Bestellung und Entlassung durch öffentlichen Aushang an der Börse bekanntzumachen.

(5) Für die Bestellung eines Kursmaklerstellvertreters gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Er soll eine abgeschlossene Banklehre oder eine entsprechende Berufspraxis sowie ausreichende praktische Erfahrungen im Wertpapiergeschäft nachweisen.

ZWEITER TEIL

Kursmaklerkammer

§ 2

Organisation und Aufgaben

(1) Die Kursmaklerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle Kursmakler der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart an. Sie kann durch Satzung im Rahmen der Gesetze und dieser Verordnung ihre Organisation und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben näher regeln. Die Börsenaufsichtsbehörde führt die Aufsicht über die Kursmaklerkammer.

(2) Aufgabe der Kursmaklerkammer ist es insbesondere,

1. die beruflichen Belange und Interessen der Gesamtheit der Kammermitglieder zu vertreten und zu fördern und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
2. die Börsenaufsichtsbehörde und Gerichte auf Anforderung durch Gutachten, Berichte und Beratung zu unterstützen,
3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu organisieren und zu fördern,
4. bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern und ihren Auftraggebern mitzuwirken.

(3) Organe der Kursmaklerkammer sind:

1. die Kursmaklerversammlung, die aus den Mitgliedern der Kursmaklerkammer besteht,
2. der Vorstand.

§ 3

Kursmaklerversammlung

(1) Der Kursmaklerversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über

1. die Satzung der Kursmaklerkammer,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Wahl des Kassenprüfers,
4. die Wahlvorschläge für die Wahl des Börsenrates an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart,
5. die Genehmigung des jährlichen Berichtes des Vorstandes (§ 5 Nr. 3),
6. die Genehmigung des vom Schatzmeister erstellen und vom Vorstand am Anfang jeden Jahres vorgelegten Voranschläges für die Einnahmen und Ausgaben der Kursmaklerkammer,
7. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen,
8. die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Kursmaklerversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Kursmaklerversammlung ist auf Anordnung der Börsenaufsichtsbehörde oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Bezeichnung der Gegenstände, die in der Sitzung beraten werden sollen. Die Börsenaufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Die Kursmaklerversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Bei Beratungen und Beschlußfassungen nach Absatz 1 Nr. 8 ist die Kursmaklerversammlung beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei anwesende Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Mitglieder der Kursmaklerversammlung sind bei persönlicher Betroffenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dies gilt für den Vorstand bei der Beratung und Beschlußfassung gemäß Absatz 1 Nr. 8.

(6) Der Kassenprüfer wird für jeweils ein Jahr gewählt.

(7) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (Schriftführer) und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden in den ersten beiden Monaten für das laufende Kalenderjahr gewählt. Die Wahlen werden vom Vorsitzenden anberaumt und geleitet. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

(2) Die Wahl in der Kursmaklerversammlung ist geheim, sofern nicht einstimmig Wahl mittels Zuruf beschlossen wird. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kursmaklerkammer erhält. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten.

(5) Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und ihre Ämter sind der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Börse mitzuteilen und durch öffentlichen Aushang an der Börse bekanntzumachen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kursmaklerkammer und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Kursmaklerversammlung,
2. Führung der Aufsicht über die Kursmakler unbeschadet der Befugnisse der Geschäftsführung, der Handelsüberwachungsstelle und der Börsenaufsichtsbehörde,
3. Erstattung des jeweils in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres vorzulegenden Berichtes an die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung über die Tätigkeit der Kursmakler im abgelaufenen Jahr,
4. auf Antrag eines Auftraggebers die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis mit dem Kursmakler,
5. Regelung der Stellvertretung bei Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Kursmaklers,
6. Einstellung der Angestellten der Kursmaklerkammer und Regelung ihrer Dienstverhältnisse,

7. Aufnahme der Niederschriften über die Sitzungen der Organe der Kursmaklerkammer; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Niederschrift über die Kursmaklerversammlung ist der Börsenaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 6

Laufende Geschäfte

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Geschäfte der Kursmaklerkammer. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Stellvertreter seine Rechte und Pflichten wahr.

(2) Schriftliche Willenserklärungen, durch die die Kursmaklerkammer verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

§ 7

Beiträge und Umlagen

Zur Deckung der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 veranschlagten Ausgaben werden von den Kursmaklern Beiträge und Umlagen erhoben.

DRITTER TEIL

Aufsicht über die Kursmakler

§ 8

Einsichtnahme

Die Börsenaufsichtsbehörde, der Vorstand der Kursmaklerkammer, die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle sind befugt, jederzeit Einsicht in die Hand-, Tagebücher und Skontren der Kursmakler zu nehmen und Auskünfte über ihre Umsätze zu fordern.

§ 9

Beanstandung

Die Kursmaklerkammer kann nach Anhörung des betroffenen Kursmaklers Verstöße gegen seine Berufspflichten beanstanden.

VIERTER TEIL

Rechte und Pflichten der Kursmakler

§ 10

Anwesenheitspflicht

(1) Die Kursmakler sind verpflichtet, während der gesamten Dauer bei allen Börsenversammlungen teilzunehmen. Bei kurzfristiger Abwesenheit haben sie für eine entsprechende Vertretung zu sorgen.

(2) Die Kursmaklerkammer entscheidet über Beurlaubungen vom Börsenbesuch. Bei Urlaub von über zwei Monaten Dauer bedarf es der Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde. In diesem Fall und bei entsprechend langer Verhinderung eines Kursmaklers aus sonstigen Gründen unterrichtet die Kursmaklerkammer die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung über die Regelung der Stellvertretung.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Kursmakler sind zur Verschwiegenheit über ihre Aufträge verpflichtet, sofern sie hiervon nicht durch die Parteien entbunden sind. Sie haben zu gewährleisten, daß Einblicke in die Orderbücher nur durch die hierzu berechtigten Personen möglich sind.

§ 12

Sonstige Pflichten

Die Kursmakler

1. sind verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Skontoführung und Kursfeststellung notwendigen Mittel vorzuhalten und wirksam einzusetzen;
2. sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der börsenrechtlichen und wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften und insbesondere den Ausschluß des Ausnutzens von Insiderwissen sicherzustellen;
3. müssen über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen börsenrechtliche und wertpapierhandelsrechtliche Vorschriften durch die in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Personen entgegenzuwirken.

§ 13

Kursmaklergesellschaften

Sind an einer Kursmaklergesellschaft nach § 34a des Börsengesetzes Personen beteiligt, die nicht Kursmakler sind, so haben die geschäftsführenden Kursmakler der Gesellschaft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsvorschrift

Alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart tätigen

Kursmakler gelten nach den Vorschriften dieser Verordnung als bestellt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kursmaklerverordnung vom 30. September 1991 (GBl. S. 617) außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Mai 1998

DR. DÖRING

**Verordnung
des Finanzministeriums
zur Änderung der
Auslandsreisekostenverordnung
des Landes**

Vom 29. Mai 1998

Auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466) wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1997 (GBl. S. 577), wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 wird beim Land Tunesien die Zahl »45« durch die Zahl »50« und beim Land Ukraine die Zahl »35« durch die Zahl »75« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

STUTTGART, den 29. Mai 1998

MAYER-VORFELDER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung
der Gebührenverordnung**

Vom 3. Juni 1998

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1998 (GBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält Nummer 48 des Gebührenverzeichnisses Buchstabe B folgende Fassung:

»48 Namensänderung und -feststellung

Für Namensänderungen und -feststellungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 30 des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), werden Gebühren nach § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (RGGBl. I S. 12) erhoben. Die Gebühren betragen:

Für die Änderung oder Feststellung

eines Familiennamens 5 bis 2000 DM

für die Änderung eines Vornamens 5 bis 500 DM.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. Juni 1998

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung des Ministeriums
Ländlicher Raum zur Änderung
der Gebührenverordnung**

Vom 6. Juni 1998

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 7 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1998 (GBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält Nr. 49 des Gebührenverzeichnisses Buchstabe B folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»49	Naturschutz	
	(Naturschutzgesetz – NatSchG – in der Fassung vom 29. März 1995 [GBI. S. 386], zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 17. Juni 1997 [GBI. S. 278]; Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 12. März 1987 [BGBI. I S. 890], zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 [BGBI. I S. 823]; Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV – in der Fassung vom 18. September 1989 [BGBI. I S. 1678], zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1997 [BGBI. I S. 1327]; Verordnung [EG] Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. EG Nr. L 61 S. 1; Verordnung [EG] Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung [EG] Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. EG Nr. L 140 S. 9)	
49.0	Allgemeines	
49.0.1	Berechnung der Gebühr	
49.0.1.1	Umfaßt eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
49.0.1.2	Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.	
49.0.2.1	Für Amtshandlungen im Sinne von Nr. 11.0.2 werden keine Gebühren erhoben.	
49.0.2.2	Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben.	
49.0.2.3	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
49.0.2.4	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte nach §§ 21 bis 25 NatSchG	gebührenfrei
49.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsordnungen nach § 11 im Rahmen einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 NatSchG	zusätzlich bis zu 1/2 der Gebühr für die zugrundeliegende Entscheidung nach anderen Vorschriften, mindestens 50
49.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 13 Abs. 1 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlußabnahme	
49.2.1	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen (mit Ausnahme von Nr. 49.2.2) für je angefangene ha-Fläche	200–7000
49.2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung für je angefangene ha-Fläche	100–500

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
49.2.3	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	100–3000
49.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 49.2.1 bis 49.2.3 (§ 13 Abs. 6 NatSchG)	1/4 der Gebühr nach Nr. 49.2.1 bis 49.2.3, mindestens 50, höchstens 1000
49.3	Zulassung von Werbeanlagen und Automaten	
49.3.1	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen und Automaten nach § 20 Abs. 2 NatSchG	50–2000
49.3.2	Befristete Zulassung von Werbeanlagen nach § 20 Abs. 3 NatSchG	50–1000
49.4	Anordnungen nach § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 5 und § 20 Abs. 4 NatSchG	1/2 bis volle Gebühr nach Nr. 49.1 bis 49.3, mindestens 50
49.5	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 22 und 23 NatSchG (siehe auch Nr. 49.02.4)	50–1000
49.6	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 24a und § 63 NatSchG sowie § 31 BNatSchG (siehe auch Nr. 49.02.4)	50–8000
49.7	Anordnungen nach § 25a NatSchG	1/2 bis volle Gebühr nach Nr. 49.6, mindestens 50
49.8	Genehmigung von Tiergärten, Tiergehegen oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen (Gehegen) nach § 32 NatSchG je Tierart In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 1 LWaldG (siehe Nr. 27.10) ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 49.8 um die Hälfte	100–1000
49.9	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	
49.9.1	Ausnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden, zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung nach § 20g Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG und § 13 Abs. 3 BArtSchV	gebührenfrei
49.9.2	Ausnahmen von der Buchführungspflicht nach § 8 Abs. 1 BArtSchV	50–1000
49.9.3	Ausnahmen für zoologische Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	50–500
49.9.4	Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere nach § 12 Abs. 3 BArtSchV	
	Verkaufswert (einschl. MwSt) bis	
	100 DM	10
	500 DM	20
	1 000 DM	30
	2 000 DM	40
	3 000 DM	70
	5 000 DM	120
	7 500 DM	150
	10 000 DM	200
	je weitere 10 000 DM	200 bis höchstens 3000

Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Ausnahmegenehmigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Ausnahmegenehmigungen jeweils 20 v.H. der

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	entsprechenden Gebühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 DM liegt.	
49.10	Sperren im Sinne von § 41 NatSchG	
49.10.1	Genehmigung von Sperren nach § 41 Abs. 1 NatSchG	50–2000
49.10.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren nach § 41 Abs. 3 NatSchG . . .	50–1000
49.10.3	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 41 Abs. 1 NatSchG	gebührenfrei
49.11	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen nach § 44 Abs. 2 NatSchG	50–3000
49.12	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 46 NatSchG	gebührenfrei
49.13	Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 47 NatSchG	gebührenfrei
49.14	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 939/97	
49.14.1	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	
	Verkaufswert (einschl. MwSt) bis	
	100 DM	10
	500 DM	20
	1 000 DM	30
	2 000 DM	40
	3 000 DM	70
	5 000 DM	120
	7 500 DM	150
	10 000 DM	200
	je weitere 10 000 DM	200 bis höchstens 3000
	Bei einem Sammelantrag für Exemplare der gleichen Art wird für die Ausnahmegenehmigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für die weiteren Ausnahmegenehmigungen jeweils 20 v. H. der entsprechenden Gebühr. Die Ermäßigung gilt auch bei einem Sammelantrag für Exemplare verschiedener Arten, wenn der Verkaufswert insgesamt unter 100 DM liegt.	
49.14.2	Registrierung von wissenschaftlichen Einrichtungen nach Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	50–200
49.14.3	Kennzeichnung eines Exemplars nach Artikel 34 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	20–500
49.15	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen	
49.15.1	Erhebungsbogen, je Ausfertigung	1
49.15.2	Papierlichtpause (Reprokopie) einer Biotopkarte im Maßstab 1:25 000 oder 1:5000 je Karte	15–30
49.15.3	Sachdaten einer Gemeinde, eines Kreises oder einer Topographischen Karte 1:25 000, einschließlich Datenträger	40–100
49.15.4	Digitale graphische Biotopdaten (ohne Datenträger; die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
49.15.4.1	Von einer Topographischen Karte 1:25 000 im Maßstab 1:25 000 je Karte	170–340
49.15.4.2	Von einer Deutschen Grundkarte 1:5000 oder Flurkarte 1:1500 (für das frühere badische Gebiet) oder einer verkleinerten Flurkarte 1:2500 auf 1:5000 oder Flurkarte 1:2500 (für das frühere württembergische Gebiet), im Maßstab 1:5000 je Karte	80–160
	Anmerkungen zu Nr. 49.15.3 und 49.15.4	
	Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.«	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Juni 1998

STAIBLIN

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter vom 25. Oktober 1994 (GBl. S. 599)

Vom 8. Juni 1998

Auf Grund von § 24 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter vom 25. Oktober 1994 (GBl. S. 599) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2

wird das Wort »Kultusministerium« durch das Wort »Oberschulamt« ersetzt.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

- »3. von Bewerberinnen, die für sich die Rechte aus § 125b des Beamtenrechtsrahmengesetzes geltend machen, entsprechende amtliche Nachweise.«

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

c) In Satz 2 wird die Zahl »3« durch die Zahl »4« ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Bei Bewerbern mit der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien zählt die Note für die praktische Prüfung doppelt, die Note für Kunstbetrachtung oder Musikgeschichte und Musikpädagogik sowie die Note für das wissenschaftliche Beifach einfach.«

4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

»Bewerber, die eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach mit Hauptfachanforderungen abgelegt haben, können bis zum Bewerbungsschluß die Fächerverbindung benennen, in der sie den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen wollen.«

5. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Bei Bewerbern mit mehr als drei Unterrichtsfächern sind bei der Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung die drei Unterrichtsfächer zu berücksichtigen, für die die Zulassung beantragt wird.«

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Bei Auswahl nach Wartezeit wird die nach Absatz 1 maßgebende Note zugrunde gelegt, die für jede aus

Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglose Bewerbung um 0,25 verbessert wird.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 1998

In Vertretung
MÄCK

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1998/99 und im Sommersemester 1999 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1998/99 – ZZVO-FH 1998/99)

Vom 8. Juni 1998

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird nach Anhörung der Fachhochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Fachhochschulen werden für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Für folgende Studiengänge werden zusätzlich Zulassungszahlen für das erste praktische Studiensemester festgesetzt:

Fachhochschule Pforzheim

Außenwirtschaft/Fremdsprachen:

44 (davon im Wintersemester: 22),

Beschaffung und Logistik:

33 (davon im Wintersemester: 17),

Controlling und Rechnungslegung:

36 (davon im Wintersemester: 18),

Marketing:

36 (davon im Wintersemester: 18),

Marketing-Kommunikation:

37 (davon im Wintersemester: 19),

Markt- und Meinungsforschung:

40 (davon im Wintersemester: 20),

Personalmanagement:

29 (davon im Wintersemester: 15),

Steuer- und Revisionswesen:

31 (davon im Wintersemester: 16),

Wirtschaftsinformatik:

45 (davon im Wintersemester: 23).

(3) In den in Absatz 2 genannten Studiengängen können Bewerberinnen und Bewerber, denen eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das erste praktische Studiensemester angerechnet worden ist, nur in dem Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage 1 festgesetzten Zulassungszahl für das erste Fachsemester und der Zahl der Studierenden zugelassen werden, die nach Absolvieren des ersten praktischen Studiensemesters die Ausbildung fortsetzen.

(4) Die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl für den Studiengang International Business an der Fachhochschule Reutlingen erhöht sich im Wintersemester 1998/99 im Umfang der Differenz zwischen der Zahl 20 und der Zahl der aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen zugelassenen ausländischen Studierenden. Zum Sommersemester 1999 erfolgen keine Zulassungen.

§ 3

Zulassungsbeschränkungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Fachhochschulen werden für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 1998/99 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 1999 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefaßt werden. Das erste praktische Studiensemester wird nicht aufgefüllt.

(4) Keine Neuaufnahmen erfolgen

1. an der Fachhochschule Furtwangen/Standort Villingen-Schwenningen in den Studiengängen Internationale Betriebswirtschaft und Medical Engineering, an der Fachhochschule Mannheim (Technik und Gestaltung) in den Studiengängen Fertigungstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fachhochschule Pforzheim in den Studiengängen Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fachhochschule Rottenburg im Studiengang Forstwirtschaft und an der Fachhochschule Stuttgart (Bibliotheks- und Informationswesen) im Studiengang Wissenschaftliche Bibliotheken im Wintersemester 1998/99 zum Weiterstudium im achten Semester,
2. an der Fachhochschule Aalen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft, an der Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fachhochschule Esslingen (Technik) im Studiengang Technische Betriebswirtschaft, an der Fachhochschule Heilbronn in den Studiengängen Internationale Betriebswirtschaft und Software Engineering, an der Fachhochschule Heilbronn/Standort Künzelsau im Studiengang Betriebswirtschaft, an der Fachhochschule Karlsruhe im Studiengang Technische Redaktion, an der Fachhochschule Nürtingen im Studiengang Volkswirtschaft, an der Fachhochschule Offenburg im Studiengang Medien und Informationswesen, an der Fachhochschule Pforzheim in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsrecht und an der Fachhochschule Ulm im Studiengang Medizinische Dokumentation und Informatik im Wintersemester 1998/99 zum Weiterstudium im sechsten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1999 zum Weiterstudium im siebten oder einem höheren Semester,
3. an der Fachhochschule Konstanz im Studiengang Angewandte Weltwirtschaftssprachen, an der Fachhoch-

schule Reutlingen im Studiengang International Business und an der Fachhochschule Stuttgart (Druck und Medien) in den Studiengängen Kommunikationstechnik und Medienwirtschaft im Wintersemester 1998/99 zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1999 zum Weiterstudium im fünften oder einem höheren Semester,

4. an der Fachhochschule Biberach im Studiengang Gebäudetechnik/Gebäudeklimatik, an der Fachhochschule Karlsruhe in den Studiengängen Internationales Management (Bachelor), Internationales Management (Master), Vertriebsingenieurwesen (Bachelor), Vertriebsingenieurwesen (Master), Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor) und Wirtschaftsingenieurwesen (Master), an der Fachhochschule Mannheim (Technik und Gestaltung) in den Studiengängen Biotechnology (BSC) und Biotechnology (MSC), an der Fachhochschule Nürtingen im Studiengang Stadtplanung, an der Fachhochschule Nürtingen/Standort Geislingen im Studiengang Immobilienwirtschaft, an der Fachhochschule Offenburg im Studiengang Communication and Media Engineering und an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten im Studiengang Technik-Management im Wintersemester 1998/99 zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1999 zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-FH vom 4. Juni 1996 (GBI. S. 431), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1996 (GBI. 1997 S. 5), außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 1998

VON TROTHA

Anlage 1

Zu § 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1998/99	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Aalen			
Augenoptik	80	40	40
Chemie		46	kein NC
Elektronik/Technische Informatik		40	kein NC

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1998/99	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Aalen			
Fertigungstechnik		} 140	} kein NC
Maschinenbau			
Oberflächentechnik/Werkstoffkunde			
Polymertechnik/Recycling			
Internationale Betriebswirtschaft	70	35	35
Mikro- und Feinwerktechnik/Mechatronik		} 100	} kein NC
Optoelektronik			
Wirtschaftsingenieurwesen	76	38	38
Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt			
Wirtschaftsingenieurwesen	70	40	30
Albstadt-Sigmaringen/Standort Sigmaringen			
Betriebswirtschaft	82	41	41
Ernährungs- und Hygienetechnik	90	65	25
Pharmatechnik	70	35	35
Biberach			
Architektur	71	36	35
Bauingenieurwesen	80	50	30
Bauingenieurwesen/Projektmanagement	70	35	35
Betriebswirtschaft (Bau)	80	40	40
Gebäudetechnik/Gebäudeklimatik	70	35	35
Esslingen (Sozialwesen)			
Sozialarbeit	} 150	} 150	} 0
Sozialpädagogik			
Esslingen (Technik)			
Chemieingenieurwesen/Farbe – Lack – Umwelt	50	25	25
Elektrische Energietechnik	70	40	30
Fahrzeugtechnik/Antrieb und Service	} 140	} 80	} 60
Fahrzeugtechnik/Karosserie und Mechatronik			
Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	} 140	} 80	} 60
Maschinenbau/Produktion und Organisation			
Maschinenbau/Informatik (Aufbaustudiengang)	50	25	25
Nachrichtentechnik	} 175	} 100	} 75
Softwaretechnik			
Technische Informatik			
Technische Betriebswirtschaft	70	35	35
Versorgungstechnik	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen	86	43	43
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	60	30	30
Esslingen (Technik)/Standort Göppingen			
Mechatronik/Automatisierungstechnik	70	40	30
Mechatronik/Elektronik	60	35	25
Mechatronik/Feinwerktechnik	65	35	30

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1998/99	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Furtwangen			
Allgemeine Informatik	70	35	35
Communication Engineering	70	35	35
Medieninformatik	80	40	40
Product-Engineering	100	50	50
Wirtschaftsinformatik	78	39	39
Furtwangen/Standort Villingen-Schwenningen			
Internationale Betriebswirtschaft	70	35	35
Medical Engineering	70	35	35
Heilbronn			
Elektronik		} 84	} kein NC
Mikro- und Feinwerktechnik			
European Tourism Management (Aufbaustudiengang)	10	10	0
Fertigungs-Betriebswirtschaft	80	40	40
Internationale Betriebswirtschaft	40	40	0
Maschinenbau	70	42	28
Medizinische Informatik	70	35	35
Produktion und Logistik	70	42	28
Software Engineering	35	35	0
Tourismus-Betriebswirtschaft	80	40	40
Verfahrens- und Umwelttechnik	70	42	28
Verkehrs-Betriebswirtschaft und Logistik	80	40	40
Wein-Betriebswirtschaft	15	15	0
Heilbronn/Standort Künzelsau			
Betriebswirtschaft	70	42	28
Wirtschaftsingenieurwesen	60	36	24
Karlsruhe			
Architektur	82	41	41
Baubetrieb	89	46	43
Bauingenieurwesen	84	42	42
Elektrische Energietechnik	64	36	28
Fahrzeugtechnologie	36	36	0
Informatik	80	43	37
Internationales Management (Bachelor)	40	40	0
Internationales Management (Master)	10	10	0
Maschinenbau	90	70	20
Mikro- und Feinwerktechnik	80	45	35
Nachrichtentechnik	72	40	32
Sensorsystemtechnik	60	35	25
Technische Redaktion mit der Basis			
– Fahrzeugtechnologie	5	5	0
– Mikro- und Feinwerktechnik	15	5	10
– Maschinenbau	20	10	10
– Sensorsystemtechnik	10	5	5

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1998/99	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Karlsruhe			
Technische Redaktion (Aufbaustudiengang)	30	15	15
Vermessungswesen	65	35	30
Vertriebsingenieurwesen (Bachelor)	40	40	0
Vertriebsingenieurwesen (Master)	10	10	0
Wirtschaftsinformatik	80	44	36
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	} 80	} 45	} 35
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)			
Wirtschaftsingenieurwesen (Master)	10	10	0
Konstanz			
Angewandte Weltwirtschaftssprachen	40	20	20
Architektur	80	40	40
Bauingenieurwesen	80	45	35
Betriebswirtschaft	85	45	40
Elektrische Energie- und Automatisierungs- technik	75	45	30
Elektrische Nachrichtentechnik	75	45	30
Kommunikationsdesign	18	18	0
Maschinenbau/Betriebs- und Fertigungstechnik	75	45	30
Maschinenbau/Konstruktion und Verfahrenstechnik	85	45	40
Technische Informatik	85	45	40
Wirtschaftsinformatik	90	45	45
Mannheim (Sozialwesen)			
Sozialarbeit	} 112	} 56	} 56
Sozialpädagogik			
Mannheim (Technik und Gestaltung)			
Biotechnologie	60	20	40
Biotechnology (BSC)	20	20	0
Biotechnology (MSC)	12	12	0
Chemische Technik	} 80	} 40	} 40
Angewandte Chemie			
Elektrische Energietechnik	} 100	} 50	} 50
Automatisierungstechnik			
Fertigungstechnik	70	35	35
Informatik	100	50	50
Kommunikationsdesign	48	24	24
Maschinenbau	98	49	49
Nachrichtentechnik	160	80	80
Verfahrens-, Apparate-, Anlagentechnik	} 100	} 50	} 50
Verfahrens- und Umwelttechnik			
Wirtschaftsingenieurwesen	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen (gemeinsam mit der Fachhochschule Ludwigshafen)	32	16	16

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1998/99	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Nürtingen			
Betriebswirtschaft	266	133	133
Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Aufbaustudiengang)	40	20	20
Landespflege	80	40	40
Stadtplanung	40	40	0
Umweltschutz (Aufbaustudiengang)	44	22	22
Volkswirtschaft	35	35	0
Nürtingen/Standort Geislingen			
Betriebswirtschaft	90	45	45
Immobilienwirtschaft	70	35	35
Offenburg			
Communication and Media Engineering (Aufbaustudiengang)	24	24	0
Industrielle Informationstechnik und Automation		38	kein NC
Maschinenbau		42	kein NC
Medien und Informationswesen	35	35	0
Nachrichten- und Kommunikationstechnik		38	kein NC
Technische Betriebswirtschaft	84	42	42
Verfahrens- und Umwelttechnik	70	35	35
Versorgungstechnik		40	kein NC
Wirtschaftsingenieurwesen	84	42	42
Pforzheim			
Außenwirtschaft/Fremdsprachen	70	36	34
Beschaffung und Logistik	60	38	22
Controlling und Rechnungslegung	70	45	25
Elektrotechnik	70	40	30
Marketing	70	35	35
Marketing-Kommunikation	70	36	34
Markt- und Meinungsforschung	60	38	22
Maschinenbau	70	40	30
Personalmanagement	60	38	22
Steuer- und Revisionswesen	75	45	30
Wirtschaftsinformatik	70	45	25
Wirtschaftsingenieurwesen	70	40	30
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	80	50	30
Wirtschaftsrecht	35	35	0
Ravensburg-Weingarten			
Elektronik	70	40	30
Maschinenbau	70	40	30
Physikalische Technik	70	40	30
Sozialarbeit	57	57	0
Technik-Management	70	35	35
Technische Informatik	80	45	35

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1998/99	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Reutlingen			
Angewandte Chemie mit Produktmarketing	104	52	52
Außenwirtschaft	80	40	40
Automatisierungstechnik	72	36	36
Elektronik	72	36	36
Europäisches Studienprogramm für Betriebswirtschaft			
– Deutsch-amerikanischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-englisch/irischer Studiengang	25	25	0
– Deutsch-französischer Studiengang	45	45	0
– Deutsch-spanischer Studiengang	20	20	0
Global Textile Marketing (Aufbaustudiengang)	25	25	0
International Business	20	20	0
Internationales Marketing (Aufbaustudiengang)	100	50	50
Maschinenbau	70	35	35
Produktionsmanagement	80	40	40
Textildesign	18	18	0
Textiltechnik	80	40	40
Wirtschaftsinformatik	72	36	36
Rottenburg			
Forstwirtschaft	85	85	0
Stuttgart (Bibliotheks- und Informationswesen)			
Informationsmanagement	75	75	0
Öffentliche Bibliotheken	105	105	0
Wissenschaftliche Bibliotheken	50	50	0
Stuttgart (Druck und Medien)			
Audiovisuelle Medien	69	35	34
Drucktechnik	70	37	33
Kommunikationstechnik	60	30	30
Medienwirtschaft	54	27	27
Verlagswirtschaft und Verlagsherstellung	30	15	15
Verpackungstechnik	50	27	23
Werbetechnik und Werbewirtschaft	46	23	23
Wirtschaftsingenieurwesen (Druck)	60	30	30
Stuttgart (Technik)			
Architektur	184	92	92
Bauingenieurwesen	159	95	64
Bauphysik	32	32	0
Innenarchitektur	34	0	34
Mathematik	94	63	31
Vermessungswesen und Geoinformatik	96	64	32
Ulm			
Fahrzeugtechnik	78	43	35
Industrieelektronik	54	37	17

Fachhochschule Studiengang	Jahr 1998/99	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Ulm			
Maschinenbau	78	45	33
Medizinische Dokumentation und Informatik	72	42	30
Medizintechnik	78	42	36
Mikro- und Feinwerktechnik	78	42	36
Nachrichtentechnik	54	37	17
Produktionstechnik	78	45	33
Technische Informatik	78	44	34
Wirtschaftsingenieurwesen (gemeinsam mit der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm)	*)	*)	*)

*) Die Zulassungszahlen werden von der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm durch Satzung festgesetzt

Anlage 2

Zu § 3

Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

Fachhochschule	Studiengang
1	2
Aalen	Augenoptik, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen
Biberach	alle Studiengänge
Esslingen (Sozialwesen)	alle Studiengänge (nur zweites Fachsemester)
Esslingen (Technik)	alle Studiengänge (nur im Grundstudium)
Esslingen (Technik) / Standort Göppingen	alle Studiengänge (nur im Grundstudium)
Heilbronn	alle Studiengänge
Heilbronn / Standort Künzelsau	Wirtschaftsingenieurwesen
Karlsruhe	alle Studiengänge
Konstanz	alle Studiengänge
Mannheim (Sozialwesen)	alle Studiengänge (nur zweites Fachsemester)
Mannheim (Technik und Gestaltung)	alle Studiengänge
Nürtingen	Landespflege, Stadtplanung
Offenburg	alle Studiengänge
Pforzheim	alle Studiengänge
Ravensburg-Weingarten	alle Studiengänge
Reutlingen	alle Studiengänge
Stuttgart (Druck und Medien)	alle Studiengänge
Stuttgart (Technik)	alle Studiengänge
Ulm	alle Studiengänge

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Pädagogischen Hochschulen
im Wintersemester 1998/99 und
im Sommersemester 1999
(Zulassungszahlenverordnung-PH
1998/99 – ZZVO-PH 1998/99)**

Vom 8. Juni 1998

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

(2) Im Studiengang Lehramt an Realschulen werden Zulassungszahlen für Studiengänge

1. mit Kombinationen ohne in der Anlage genannte Teilstudiengänge,
2. mit Kombinationen mit in der Anlage genannten Teilstudiengängen

festgesetzt. Die Summe der Zulassungszahlen für die Studiengänge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ergibt sich aus Zeile 3 der Anlage. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang nach Satz 1 Nr. 2 ist neben der Zuweisung eines Studienplatzes im beantragten Studiengang zusätzlich die Zuweisung eines Studienplatzes in jedem beantragten in der Anlage genannten Teilstudiengang.

§ 3

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Erreicht an einer Pädagogischen Hochschule nach Abschluß eines Vergabeverfahrens nach Erschöpfung der Nachrückliste die Zahl der Einschreibungen in einem der grundständigen Studiengänge oder Teilstudiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Sonderschulen die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der

nicht besetzten Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Dabei ist vorrangig eine Umverteilung innerhalb des Studiengangs Lehramt an Grund- und Hauptschulen vorzunehmen. Die Zulassungszahlen im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeilen 4.1 und 4.2) werden nicht erhöht.

(2) Erreicht an einer Pädagogischen Hochschule im Wintersemester 1998/99 nach Abschluß aller Vergabeverfahren sowie der Umschichtung nach Absatz 1 die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang die in der Anlage (Spalte 5) festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze zu der für das Sommersemester 1999 (Spalte 6) festgesetzten Zulassungszahl hinzuzurechnen.

§ 4

*Zulassungszahlen für das zweite und
die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage). Dabei ist im Wintersemester 1998/99 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 1999 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg werden bei der Ermittlung der Auffüllgrenzen (Absatz 2) für das fünfte und die höheren Fachsemester zu den Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage) jeweils die folgenden Zahlen addiert:

Pädagogische Hochschule Heidelberg:

Wintersemester: 45,

Sommersemester: 15,

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg:

Wintersemester: 45,

Sommersemester: 15.

§ 3 gilt entsprechend. Bei der Anwendung von § 3 Abs. 1 ist eine Umverteilung zwischen den Auffüllgrenzen im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen (Satz 1) und den Zulassungszahlen für den Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeile 5) vorzunehmen.

(4) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg schließt die Zahl der Studierenden im fünften und den höheren Fachsemestern diejenigen Studierenden ein, die die ersten vier Fachsemester des grundständigen Studiengangs Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Karlsruhe, Schwäbisch Gmünd oder Weingarten absolviert haben und ihr Studium an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg oder Ludwigsburg fortsetzen. Bei der Ermittlung der nach Satz 1 und 2 zuzulassenden Studierenden können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefaßt werden.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 bestehen keine Zulassungsbegrenzungen für das fünfte Fachsemester im grundständigen Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraus-

setzungen für einen Quereinstieg in das fünfte Fachsemester erfüllen.

(6) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs und des Schwerpunkts, in denen sie bereits eingeschrieben sind, einen Teilstudiengang wechseln, sofern nicht für den neu gewählten Teilstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind. Sind für den neu gewählten Teilstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt, finden nur die für den Teilstudiengang, nicht aber die für den Studiengang oder Schwerpunkt festgesetzten Zulassungsbeschränkungen Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 1996/97 vom 4. Juni 1996 (GBI. S. 438) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 1998

VON TROTHA

Anlage
Zu § 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Zeile	Studiengang Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 1998/99	davon im	
				Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5	6
1	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Grundschule	Freiburg Heidelberg Ludwigsburg	339 252 321	254 189 241	85 63 80
2	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Hauptschule	Freiburg Heidelberg Ludwigsburg	183 136 173	137 102 130	46 34 43
3	Studiengang Lehramt an Realschulen	Freiburg Heidelberg Ludwigsburg	276 205 261	207 154 196	69 51 65
3.1	Teilstudiengang Deutsch ¹	Freiburg Heidelberg	70 70	52 52	18 18
3.2	Teilstudiengang Mathematik ¹	Freiburg Heidelberg	70 70	52 52	18 18
4.1	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg Ludwigsburg	85 75	64 56	21 19

¹ Hauptfach und Nebenfach

Zeile	Studiengang Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 1998/99	davon im	
				Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5	6
4.2	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen – erstes bis viertes Fachsemester	Freiburg	30	23	7
		Karlsruhe	30	23	7
		Schwäbisch Gmünd	30	23	7
		Weingarten	30	23	7
5	Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg	46	35	11
		Ludwigsburg	40	30	10
6	Erweiterungsstudiengang Mobilitätserziehung	Heidelberg	2	0	2
7	Grundständiger Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft	Freiburg	72	54	18

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Universitäten im Wintersemester
1998/99 und im Sommersemester 1999
(Zulassungszahlenverordnung 1998/99 –
ZZVO 1998/99)**

Vom 9. Juni 1998

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 16 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluß des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1

festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, daß die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für das zweite
und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 1998/99 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 1999 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommer-

semester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester festgesetzt.

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Abs. 2. Abweichend davon werden an der Universität Heidelberg (Studienort Heidelberg) im Wintersemester 1998/99 die Auffüllgrenzen für das zweite bis vierte Fachsemester auf 235 und im Sommersemester 1999 die Auffüllgrenzen für das zweite Fachsemester auf 200 und für das dritte und vierte Fachsemester auf 235 festgesetzt.

2. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 1998/99 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	293	0	293	0	293	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	145	145	145	145	145	145
Heidelberg (Studienort Mannheim)	90	90	90	90	90	90
Tübingen	148	148	148	148	148	148
Ulm	283	0	283	0	283	0

3. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 1999 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	293	0	293	0	293
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	145	145	145	145	145	145
Heidelberg (Studienort Mannheim)	90	90	90	90	90	90
Tübingen	148	148	148	148	148	148
Ulm	0	283	0	283	0	283

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, daß die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt. Bei der Universität Heidelberg ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester, daß die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 auch für beide Studienorte gemeinsam gegeben sind.

(3) Der dritte klinische Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte) wird an der

- Universität Freiburg bis zu 410,
- Universität Heidelberg bis zu 534,
- Universität Tübingen bis zu 321,
- Universität Ulm bis zu 261

Studierenden aufgefüllt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung 1996/97 vom 10. Juni 1996 (GBI. S. 441) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Juni 1998

VON TROTHA

Anlage 1
 (zu § 1)

Zulassungsbegrenzungen für das erste Fachsemester

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 1998/99	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Allgemeine Rhetorik – Magister, Hauptfach Tübingen	örtlich	100	50	50
Allgemeine Rhetorik – Magister, Nebenfach Tübingen	örtlich	60	30	30
Anglistik – Lehramt, Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	280	200	80
Architektur – Diplom Karlsruhe	ZVS	165	165	0
Stuttgart		244	244	0
Automatisierungstechnik – Diplom Stuttgart	örtlich	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre – Diplom Mannheim	ZVS	610	305	305
Tübingen		201	201	0
Betriebswirtschaftslehre – Magister, Hauptfach Mannheim	örtlich	30	30	0
Betriebswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach Mannheim	örtlich	30	30	0
Stuttgart		40	40	0
Biochemie – Diplom Tübingen	örtlich	60	30	30
Biologie – Diplom Freiburg	ZVS	130	130	0
Heidelberg		136	136	0
Hohenheim		72	72	0
Karlsruhe		77	77	0
Konstanz		128	128	0
Tübingen		160	160	0
Ulm		64	64	0
Biologie – Lehramt, Magister Freiburg	örtlich	65	65	0
Biologie – Lehramt Heidelberg	örtlich	50	50	0
Hohenheim		22	22	0
Karlsruhe		10	10	0
Konstanz		20	20	0
Tübingen		50	50	0
Ulm		36	36	0
Empirische Kulturwissenschaft – Magister, Hauptfach Tübingen	örtlich	25	25	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 1998/99	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Empirische Kulturwissenschaft – Magister, Nebenfach Tübingen	örtlich	25	25	0
Ernährungswissenschaft – Diplom Hohenheim	örtlich	27	27	0
Ethnologie – Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	15	15	0
Ethnologie – Magister, Nebenfach Freiburg	örtlich	28	28	0
Geographie – Diplom Heidelberg	örtlich	48	48	0
Mannheim		40	40	0
Stuttgart		40	40	0
Tübingen		37	37	0
Geographie – Lehramt, Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	90	90	0
Heidelberg		58	58	0
Mannheim		33	33	0
Stuttgart		33	33	0
Tübingen		37	37	0
Geographie – Lehramt, Magister, Nebenfach Freiburg	örtlich	26	26	0
Heidelberg		14	10	4
Stuttgart		5	5	0
Geologie – Diplom Freiburg	örtlich	27	27	0
Geoökologie – Diplom Karlsruhe	örtlich	25	25	0
Germanistik – Lehramt, Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	236	158	78
Gesundheitswissenschaften – Aufbaustudiengang Ulm	örtlich	20	20	0
Haushaltsökonomie – Diplom Hohenheim	örtlich	40	40	0
Hydrologie – Diplom Freiburg	örtlich	25	25	0
Informationswirtschaft – Diplom Karlsruhe	örtlich	50	50	0
Informationswissenschaft – Aufbaustudiengang Konstanz	örtlich	60	60	0
Infrastructure Planning – Aufbaustudiengang Stuttgart	örtlich	0	0	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 1998/99	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Journalistik – Aufbaustudiengang Hohenheim	örtlich	30	30	0
Kommunikationswissenschaft – Diplom Hohenheim	örtlich	30	30	0
Kunstgeschichte – Magister, Hauptfach Freiburg	örtlich	50	50	0
Heidelberg		71	47	24
Karlsruhe		37	37	0
Stuttgart		81	81	0
Tübingen		63	43	20
Kunstgeschichte – Magister, Nebenfach Freiburg	örtlich	24	24	0
Heidelberg		59	39	20
Karlsruhe		20	20	0
Stuttgart		21	21	0
Tübingen		63	43	20
Lebensmittelchemie – Staatsexamen Karlsruhe	ZVS	28	14	14
Stuttgart/Hohenheim		25	25	0
Lebensmitteltechnologie – Diplom Hohenheim	örtlich	42	42	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Magister, Nebenfach Mannheim	örtlich	35	35	0
Medizin – Staatsexamen Freiburg	ZVS	299	299	0
Heidelberg		250	125	125
Heidelberg/Mannheim*		150	75	75
Tübingen		296	148	148
Ulm		294	294	0
Medizin (vorklinischer Studienabschnitt) – Staatsexamen Ulm	ZVS	4	4	0
Mineralogie – Diplom Stuttgart	örtlich	12	12	0
Pädagogik – Diplom Tübingen	örtlich	72	72	0
Pädagogik – Lehramt, Magister, Hauptfach Heidelberg	örtlich	117	78	39
Karlsruhe		58	58	0
Tübingen		35	35	0

* Mehreinschreibungen infolge technischer Überbuchungen eines Studienortes sind auf die Zulassungszahl des anderen Studienortes anzurechnen

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 1998/99	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Pädagogik – Lehramt, Magister, Nebenfach	örtlich			
Heidelberg		49	33	16
Karlsruhe		19	19	0
Tübingen		25	25	0
Pädagogik – Aufbaustudiengang	örtlich			
Tübingen		40	40	0
Pharmazie – Staatsexamen	ZVS			
Freiburg		94	94	0
Heidelberg		90	45	45
Tübingen		70	35	35
Philologie – Diplom	örtlich			
Mannheim				
– Anglistik		25	25	0
– Romanistik		25	25	0
– Slawistik		25	25	0
Philosophie – Lehramt, Magister, Hauptfach	örtlich			
Freiburg		99	66	33
Philosophie – Lehramt, Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		50	33	17
Phytomedizin – Aufbaustudiengang	örtlich			
Hohenheim		10	10	0
Politologie – Lehramt, Magister, Hauptfach	örtlich			
Freiburg		89	89	0
Heidelberg		86	57	29
Konstanz		40	40	0
Mannheim		150	90	60
Stuttgart		120	120	0
Tübingen		110	110	0
Politologie – Lehramt, Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		45	45	0
Heidelberg		46	31	15
Mannheim		25	15	10
Tübingen		67	67	0
Psychologie – Diplom	ZVS			
Freiburg		86	86	0
Heidelberg		90	90	0
Konstanz		102	102	0
Mannheim		75	75	0
Tübingen		75	75	0
Psychologie – Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		30	30	0
Heidelberg		41	27	14
Konstanz		4	4	0
Tübingen		23	23	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 1998/99	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Psychologie – Magister, Nebenfach für Allgemeine Sprachwissenschaft/Informatik Tübingen	örtlich	10	10	0
Rechtswissenschaft – Staatsexamen	ZVS			
Freiburg		401	401	0
Heidelberg		426	213	213
Konstanz		387	307	80
Mannheim		262	262	0
Tübingen		444	320	124
Rechtswissenschaft – Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		40	40	0
Konstanz		20	20	0
Regionalwissenschaft – Aufbaustudiengang Karlsruhe	örtlich	15	15	0
Softwaretechnik – Diplom Stuttgart	örtlich	60	60	0
Soziologie – Magister, Hauptfach	örtlich			
Freiburg		40	40	0
Stuttgart		40	40	0
Soziologie – Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		40	40	0
Stuttgart		28	28	0
Sport – Diplom	örtlich			
Stuttgart		30	30	0
Tübingen		22	22	0
Sport – Lehramt, Magister	örtlich			
Freiburg		65	65	0
Heidelberg		58	58	0
Karlsruhe		62	62	0
Konstanz		62	50	12
Stuttgart		33	33	0
Tübingen		66	66	0
Technische Betriebswirtschaftslehre – Diplom Stuttgart	örtlich	224	224	0
Technische Biologie – Diplom Stuttgart	örtlich	65	65	0
Technische Informatik – Diplom Mannheim	örtlich	60	60	0
Technische Kybernetik – Diplom Stuttgart	örtlich	47	47	0
Technische Volkswirtschaftslehre – Diplom Karlsruhe	örtlich	40	40	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 1998/99	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
Übersetzen und Dolmetschen – Diplom	örtlich			
Heidelberg				
– Englisch		75	75	0
– Französisch		92	92	0
– Italienisch		38	38	0
– Portugiesisch		47	47	0
– Russisch		77	77	0
– Spanisch		82	82	0
Umweltschutztechnik – Diplom	örtlich			
Stuttgart		60	60	0
Verwaltungswissenschaft – Diplom	örtlich			
Konstanz		159	159	0
Volkswirtschaftslehre – Diplom	örtlich			
Mannheim		170	120	50
Volkswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach	örtlich			
Freiburg		130	100	30
Stuttgart		40	40	0
Water Resources Engineering – Aufbaustudiengang	örtlich			
Stuttgart		40	40	0
Wirtschaftsinformatik – Diplom	örtlich			
Mannheim		150	150	0
Wirtschaftsingenieurwesen – Diplom	örtlich			
Karlsruhe		400	400	0
Wirtschaftspädagogik – Diplom	örtlich			
Hohenheim		100	100	0
Mannheim		180	106	74
Wirtschaftspädagogik mit Doppelwahlpflicht- fach Evang. oder Kath. Theologie – Diplom	örtlich			
Mannheim		20	14	6
Wirtschaftswissenschaften – Diplom	örtlich			
Hohenheim		317	317	0
Wirtschaftswissenschaften, Vertiefungsrichtung Agrarökonomie – Diplom	örtlich			
Hohenheim		25	25	0
Wirtschaftswissenschaften, Vertiefungsrichtung Haushaltsökonomie – Diplom	örtlich			
Hohenheim		20	20	0
Zahnmedizin – Staatsexamen	ZVS			
Freiburg		76	38	38
Heidelberg		70	35	35
Tübingen		67	34	33
Ulm		44	22	22

Anlage 2
 (zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

Studiengang	Universität
Architektur	Karlsruhe Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Automatisierungstechnik	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das 2. und 3. Fachsemester werden auf 40 und für das 4. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim
Biologie	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
Biochemie	Tübingen
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Geographie	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Geologie	Freiburg (nur 2. bis 4. Fachsemester)
Geoökologie	Karlsruhe
Hydrologie	Freiburg (nur 2. bis 4. Fachsemester)
Informationswirtschaft	Karlsruhe
Informationswissenschaft	Konstanz
Journalistik	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 7. Fachsemester werden auf 30 und für das 8. Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe Stuttgart / Hohenheim (in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Lebensmitteltechnologie	Hohenheim
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Pädagogik	Karlsruhe Tübingen

Studiengang	Universität
Pharmazie	Freiburg Tübingen
Philologie	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Phytomedizin	Hohenheim
Politologie	Konstanz
Psychologie	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Konstanz Mannheim Tübingen
Rechtswissenschaft	Freiburg (nur Staatsexamen) Heidelberg
Softwaretechnik	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 5. Fachsemester werden auf 60 und für das 6. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Sport	Karlsruhe Konstanz Stuttgart (nur Diplom) Tübingen (Diplomstudiengang; die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 30 festgesetzt)
Technische Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Technische Biologie	Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe
Verwaltungswissenschaft	Konstanz
Volkswirtschaftslehre	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Water Resources Engineering	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das 2. und 3. Fachsemester werden auf 40 und für das 4. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt)
Wirtschaftsinformatik	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
Wirtschaftspädagogik	Hohenheim (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 7. Fachsemester werden auf 100 und für das 8. Fachsemester auf 60 festgesetzt) Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Wirtschaftswissenschaften	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – Vertiefungsrichtung Haushaltsökonomie	Hohenheim
Zahnmedizin	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

**Verordnung des Innenministeriums
über die Laufbahnen der Polizeibeamten
(Polizei-Laufbahnverordnung -
LVOPol)**

Vom 15. Juni 1998

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

	§§	
Geltungsbereich	1	
Polizeibeamte	2	
Laufbahnen	3	
Einstellung	4	
Befähigung	5	
Anstellung	6	
Probezeit	7	
Beförderung	8	
Aufstieg	9	
Übernahme von früheren Polizeibeamten und von Polizeibeamten anderer Dienstherren	10	
Fortbildung	11	
Ausbildung, Dienstzeiten	12	

ZWEITER TEIL

Laufbahnbewerber

1. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

Vorbereitungsdienst	13
Prüfungen	14

2. ABSCHNITT

Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes

1. Unterabschnitt

Mittlerer Dienst

Einstellung	15
Vorbereitungsdienst	16
Probezeit	17

2. Unterabschnitt

Gehobener Dienst

Zulassung zum Aufstieg	18
Einstellung von Polizeikommissaranwärtern	19
Probezeit	20

3. Unterabschnitt

Höherer Dienst

Zulassung zum Aufstieg	21
Einstellung in den höheren Polizeivollzugsdienst	22

4. Unterabschnitt

Kriminalpolizei

	23
--	----

5. Unterabschnitt

Wasserschutzpolizei

	24
--	----

3. ABSCHNITT

Wirtschaftskriminalisten

Einstellung	25
Probezeit, Polizeifachliche Fortbildung	26
Laufbahnwechsel	27

4. ABSCHNITT

Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz	28
--	----

DRITTER TEIL

Andere Bewerber	29
------------------------	----

VIERTER TEIL

Ausnahmen	30
------------------	----

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangsregelung für den Befähigungserwerb	31
Übergangsbestimmungen	32
Inkrafttreten	33

Auf Grund von §§ 28, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 39 Abs. 3, §§ 138, 139 und 147 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBL. S. 286), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBL. S. 522), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (Polizeibeamte) im Sinne von § 59 Nr. 2 des Polizeigesetzes.

§ 2

Polizeibeamte

Polizeibeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes und dieser Verordnung sind:

1. Beamte, denen ein in § 3 aufgeführtes Amt verliehen ist,
2. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte zur Anstellung (z. A.) in einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes (§ 3 Abs. 1).

§ 3

Laufbahnen

(1) Im Polizeidienst des Landes bestehen die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in den Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes und die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Wirtschaftskriminalisten.

(2) Die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes umfaßt folgende Ämter der Besoldungsordnungen A und B des Bundes und des Landes:

Schutzpolizei	Kriminalpolizei
1. Mittlerer Dienst	
Polizeimeister	Kriminalmeister
Polizeiobermeister	Kriminalobermeister
Polizeihauptmeister	Kriminalhauptmeister
(Besoldungsgruppe A 9)	
Polizeihauptmeister	Kriminalhauptmeister
(Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage)	
2. Gehobener Dienst	
Polizeikommissar	Kriminalkommissar
Polizeioberkommissar	Kriminaloberkommissar
Polizeihauptkommissar	Kriminalhauptkommissar
(Besoldungsgruppe A 11)	
Polizeihauptkommissar	Kriminalhauptkommissar
(Besoldungsgruppe A 12)	
Erster Polizeihauptkommissar	Erster Kriminalhauptkommissar
3. Höherer Dienst	
Polizeirat	Kriminalrat
Polizeiobererrat	Kriminalobererrat
Polizeidirektor	Kriminaldirektor
Leitender Polizeidirektor	Leitender Kriminaldirektor
Direktor der Bereitschaftspolizei	Präsident des Landeskriminalamts
Inspekteur der Polizei	Landeskriminaldirektor.

(3) Die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Wirtschaftskriminalisten umfaßt die Ämter des gehobenen Dienstes bei der Kriminalpolizei.

(4) Vorbereitungsdienst und Probezeit gehören zu den Laufbahnen.

(5) Die Zuordnung der Eingangsämter zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften. Eingangsamt ist im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

§ 4

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eingestellt darf nur werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das für seine Einstellung vorgeschriebene Alter hat,
3. polizeidiensttauglich ist und
4. nach dem Ergebnis des Einstellungsverfahrens geeignet ist.

(3) § 60 der Landeslaufbahnverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn in der Regel

1. durch erfolgreiches Ableisten des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen,
2. nach §§ 22, 25 und 27 dieser Verordnung,
3. als Aufstiegsbeamte durch Ableisten des vorgeschriebenen Ausbildungsdienstes und durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

(2) Bei anderen Bewerbern wird die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuß festgestellt.

§ 6

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in § 3 aufgeführt ist.

(2) Die Beamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung angestellt. Sie dürfen erst nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden. Sie führen als Beamte auf Probe bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Eingangsamtes mit dem Zusatz »zur Anstellung (z. A.)«.

(3) § 6 Abs. 4 der Landeslaufbahnverordnung findet Anwendung.

(4) Die Anstellung der Beamten ist nur im Eingangsamt ihrer Laufbahngruppe nach § 3 Abs. 5 zulässig.

§ 7

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Laufbahnbewerber nach Erwerb, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der für die Anstellung zuständigen Ernennungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 der Landeslaufbahnverordnung findet Anwendung.

§ 8

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es laufbahnrechtlich gleich, wenn einem Beamten

1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter gleichzeitigem Wechsel der Laufbahngruppe

übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf von sechs Monaten nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, daß der Beamte sein bisheriges Amt nicht hätte zu durchlaufen brauchen, und
4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten. Die Erprobungszeit beträgt drei Monate.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn einem Beamten ein Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahngruppe nach Erwerb der Befähigung übertragen wird.

(4) Eine Beförderung soll nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden.

(5) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn. Nicht zu durchlaufen sind

1. das Amt des Polizeiobermeisters, des Kriminalobermeisters, des Polizeihauptmeisters und des Kriminalhauptmeisters in den Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage vor dem Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst nach § 18,

2. das Amt des Polizeihauptkommissars und des Kriminalhauptkommissars in der Besoldungsgruppe A 12 sowie des Ersten Polizeihauptkommissars und des Ersten Kriminalhauptkommissars vor dem Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst nach § 21,

3. beim Laufbahnwechsel die Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen.

(6) Polizeibeamten darf frühestens verliehen werden

1. das Amt des Polizeihauptkommissars und des Kriminalhauptkommissars in der Besoldungsgruppe A 12 nach einer Dienstzeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst von acht Jahren,
2. das Amt des Polizeirats und des Kriminalrats an Aufstiegsbeamte nach einer Polizeidienstzeit von zwölf Jahren und einer Dienstzeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst von fünf Jahren,
3. das Amt des Polizeidirektors und des Kriminaldirektors nach einer Dienstzeit im höheren Polizeivollzugsdienst von sechs Jahren.

§ 9

Aufstieg

(1) Aufstieg ist die Verleihung des Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahngruppe.

(2) Der gehobene und der höhere Polizeivollzugsdienst werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Aufstieg erreicht.

(3) Der Aufstieg ist nur zulässig, wenn die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahngruppe erworben ist.

(4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das Innenministerium. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich der Beamte nach seinen Fähigkeiten, seinen dienstlichen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist. Das Innenministerium kann seine Zuständigkeit beim Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst ganz oder teilweise auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(5) Die Beamten verbleiben bis zum Aufstieg in ihrer Rechtsstellung. Eine Probezeit in der neuen Laufbahngruppe ist nicht abzuleisten.

§ 10

Übernahme von früheren Polizeibeamten und von Polizeibeamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von früheren Polizeibeamten und von Polizeibeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherrn bereits in das Beamtenverhältnis

auf Lebenszeit berufen war; sie gilt ferner insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Befähigung oder nach Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder in einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, das zur gleichen Laufbahngruppe gehört wie das Amt, das ihm übertragen werden soll, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes erworben hat, besitzt die entsprechende Laufbahnbefähigung nach dieser Verordnung.

§ 11

Fortbildung

(1) Die Polizeibeamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Das Innenministerium fördert und regelt die dienstliche Fortbildung der Polizeibeamten.

(3) Polizeibeamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden.

(4) Für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben im Polizeivollzugsdienst werden die erforderlichen Kenntnisse durch Fortbildung vermittelt. Das Nähere bestimmt das Innenministerium.

§ 12

Ausbildung, Dienstzeiten

(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausbildungs- und Vorbereitungsdienstzeiten sind Mindestdienstzeiten. An den vorgeschriebenen Ausbildungsgängen und Prüfungen kann nur teilnehmen, wer diese Dienstzeiten zuvor erfolgreich abgeleistet hat. Bei Beamten, die in der ersten Hälfte eines Monats eingestellt werden, gilt als Beginn der erste Tag des Monats.

(2) Polizeidienstzeit im Sinne dieser Verordnung ist die Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst vom Tage der Einstellung ab.

(3) § 7 Abs. 6 der Landeslaufbahnverordnung findet entsprechende Anwendung für Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind.

ZWEITER TEIL

Laufbahnbewerber

1. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst führen folgende Dienstbezeichnungen:

1. im mittleren Dienst »Polizeimeisteranwärter« oder »Polizeimeisteranwärterin«,
2. im gehobenen Dienst »Polizeikommissaranwärter« oder »Polizeikommissaranwärterin«,
3. im gehobenen Dienst der Wirtschaftskriminalisten »Kriminalkommissaranwärter« oder »Kriminalkommissaranwärterin«.

(3) Der Vorbereitungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Laufbahnprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Laufbahnprüfung ganz oder teilweise wiederholt wird.

(4) Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem ihnen eröffnet wird, daß sie die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben.

(5) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist nur durch das Bereitschaftspolizeipräsidium zulässig.

§ 14

Prüfungen

(1) Der Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(3) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Für einzelne Prüfungsleistungen, nicht aber als Gesamtnote, dürfen Zwischennoten gegeben werden.

(4) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Laufbahnprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

2. ABSCHNITT

Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes

1. Unterabschnitt

Mittlerer Dienst

§ 15

Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr und noch nicht das 31. Lebensjahr vollendet hat,
2. mindestens einen mittleren Bildungsabschluß (Fachschulreife) besitzt oder
3. als Hauptschüler nach den Vorschriften des Kultusministeriums über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß verfügt.

(2) Das Bereitschaftspolizeipräsidium kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen. Das Mindestalter darf nicht um mehr als ein Jahr unterschritten, das Höchstalter nicht um mehr als fünf Jahre überschritten werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 16

Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

§ 17

Probezeit

Die Probezeit dauert ein Jahr und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer bes-

seren Note als »befriedigend« bestanden haben, bis auf ein Jahr gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

2. Unterabschnitt

Gehobener Dienst

§ 18

Zulassung zum Aufstieg

(1) Zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer als Beamter des mittleren Polizeivollzugsdienstes

1. die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit der Note »befriedigend« bestanden hat; diese Bestimmung gilt nicht für andere Bewerber,
2. nach dem Erwerb der Befähigung im mittleren Dienst überdurchschnittliche Kenntnisse und Leistungen gezeigt und sich bewährt hat,
3. die Probezeit erfolgreich abgeleistet hat,
4. mindestens eine Polizeidienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt hat,
5. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
6. nach seinen Fähigkeiten, seinen dienstlichen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit und nach den Feststellungen in einem Auswahlverfahren sich als geeignet erweist und
7. a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung nachweist oder
 - b) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt oder
 - c) die Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei erwerben soll.

Ob die Voraussetzung der Nummer 7 Buchst. b vorliegt, entscheidet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium. Der erfolgreiche Abschluß nach Nummer 7 Buchst. c ist vor dem Beginn des Studiums an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – nachzuweisen.

(2) Der Ausbildungsdienst dauert drei Jahre. Er verkürzt sich um sechs Monate, die auf das berufspraktische Studium angerechnet werden.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – ist die Zulassung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst.

§ 19

Einstellung von Polizeikommissaranwärtern

(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und neun Monate.

(3) § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 20

Probezeit

Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als »befriedigend« bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

3. Unterabschnitt

Höherer Dienst

§ 21

Zulassung zum Aufstieg

(1) Zum Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer als Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mindestens mit der Note »befriedigend« bestanden hat; diese Bestimmung gilt nicht für andere Bewerber und für Bewerber nach § 25 Nr. 1 und 3,
2. nach dem Erwerb der Befähigung im gehobenen Dienst überdurchschnittliche Kenntnisse und Leistungen gezeigt und sich bewährt hat,
3. sich mindestens im ersten Beförderungsamte befindet,
4. mindestens eine Polizeidienstzeit von drei Jahren im gehobenen Dienst zurückgelegt hat,
5. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
6. nach seinen Fähigkeiten, seinen dienstlichen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit und nach den Feststellungen in einem Auswahlverfahren sich als geeignet erweist.

(2) Der Ausbildungsdienst dauert zwei Jahre.

§ 22

Einstellung in den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) In den höheren Polizeivollzugsdienst kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt und polizeidienstfähig ist.

(2) § 56 Abs. 4 und § 57 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Probezeit dauert drei Jahre. § 29 Abs. 2 der Landeslaufbahnverordnung findet entsprechende Anwendung. Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden, sind voll anzurechnen.

4. Unterabschnitt

Kriminalpolizei

§ 23

(1) In den Dienst der Kriminalpolizei können Beamte aus dem Dienst der Schutzpolizei übernommen werden, wenn sie für die Kriminalpolizei geeignet erscheinen.

(2) Ein Amt der Kriminalpolizei darf erst übertragen werden, wenn eine vom Innenministerium festgelegte Fortbildung erfolgreich absolviert wurde.

(3) Das Nähere regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.

5. Unterabschnitt

Wasserschutzpolizei

§ 24

(1) In den Dienst der Wasserschutzpolizei können Beamte übernommen werden, die für die Wasserschutzpolizei geeignet erscheinen.

(2) Das Nähere regelt die Wasserschutzpolizeidirektion.

3. ABSCHNITT

Wirtschaftskriminalisten

§ 25

Einstellung

In die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Wirtschaftskriminalisten kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer nach einer mindestens drei Jahre dauernden Ausbildung die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie in einem für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten geeigneten Studien- oder Ausbildungsgang bestanden hat und

1. danach mindestens drei Jahre eine seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat, die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes seiner Laufbahn vermittelt hat, oder
2. einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung bestanden hat oder

3. die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bestanden hat.

§ 26

Probezeit, Polizeifachliche Fortbildung

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung nach § 25 Nr. 2 mit einer besseren Note als »befriedigend« bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben. Auf die Probezeit von Bewerbern nach § 25 Nr. 3 können Dienstzeiten im mittleren Dienst bis zur Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten angerechnet werden.

(2) Wird die Befähigung nach § 25 Nr. 1 erworben, ist spätestens bis zum Ende der Probezeit eine polizeifachliche Fortbildung erfolgreich abzuschließen.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt dieser Laufbahn entsprochen hat. Das gleiche gilt für Zeiten, die nach Erwerb der Befähigung in einem der Laufbahn entsprechenden Beruf zurückgelegt worden sind. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten.

§ 27

Laufbahnwechsel

Das Innenministerium kann die Befähigung für den gehobenen Dienst der Wirtschaftskriminalisten als Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst anerkennen, wenn der Beamte in einer Einführungszeit nachgewiesen hat, daß er die für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse besitzt.

4. ABSCHNITT

Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

§ 28

(1) Die Vorschriften über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes gelten entsprechend für Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind oder werden (§ 147 LBG).

(2) Der Ausbildungsdienst nach §§ 18 und 21 kann nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Teil beim Landesamt für Verfassungsschutz abgeleistet werden.

DRITTER TEIL

Andere Bewerber

§ 29

(1) Andere Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder wenn die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist.

(2) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, Aufgaben in einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Vorbereitungs- oder Ausbildungsdienst dürfen von ihnen für die Einstellung und Anstellung nicht gefordert werden.

(3) Andere Bewerber sollen nur eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr und noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Für die Dauer und die Ableistung der Probezeit findet § 52 der Landeslaufbahnverordnung Anwendung.

(5) Beim Laufbahnwechsel und beim Aufstieg finden die Vorschriften des Zweiten Teils Anwendung.

VIERTER TEIL

Ausnahmen

§ 30

(1) Der Landespersonalaussschuß kann auf Antrag der für die Ernennung zuständigen Stelle, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig ist, auf Antrag des Innenministeriums

1. Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

- a) Überspringen von Ämtern bei der Anstellung oder bei Beförderungen:
§ 6 Abs. 4, § 8 Abs. 5; von § 6 Abs. 4 jedoch nur, wenn die Anstellung im Eingangsamts im Hinblick auf das Lebensalter und die bisherige berufliche Tätigkeit eine unbillige Härte bedeuten würde,
- b) Anstellung vor Ablauf der Probezeit:
§ 6 Abs. 2 Satz 2,
- c) Beförderung während der Probezeit oder vor Ablauf von sechs Monaten nach der Anstellung oder eines Jahres seit der letzten Beförderung:
§ 8 Abs. 2,
- d) Mindestdienstzeit für Beförderungen:
§ 8 Abs. 6 Nr. 1 bis 3,

2. in Ausnahmefällen die Probezeit nach §§ 17, 20, 22 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 abkürzen.

(2) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 6 Abs. 4 bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

(3) Das Innenministerium kann Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Prüfungsnote, sofern die Laufbahnprüfung mindestens acht Jahre zurückliegt und der Beamte überdurchschnittliche Leistungen gezeigt hat:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 1,

2. Höchstalter für die Zulassung zur nächsthöheren Laufbahn:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 21 Abs. 1 Nr. 5 bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,

3. Mindestpolizeidienstzeit nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für die Zulassung zur nächsthöheren Laufbahn für Beamte, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a oder b erfüllen,

4. Mindestdauer des Vorbereitungs- oder Ausbildungsdienstes:

§ 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 16, 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 1 Nr. 2.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Übergangsregelung für den Befähigungserwerb

Die nach den bisherigen Vorschriften erworbenen Befähigungen für die Laufbahnen der Schutz- und der Kriminalpolizei gelten als Befähigung für die neue Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst, der vor dem 1. März 1998 bereits begonnen hat, wird nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen, soweit in Absatz 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Ernennung zum Beamten auf Probe und die Probezeit. § 8 Abs. 2 gilt nicht, wenn einem Beamten während oder unmittelbar nach der Ausbildung ein Beförderungssamt verliehen wird.

(2) Das Bereitschaftspolizeipräsidium kann, soweit dies zur Herstellung eines übereinstimmenden Ausbildungsverlaufs zwischen der Ausbildung nach bisherigem Recht und dieser Verordnung oder zur Ermöglichung der Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte oder

Prüfungen erforderlich ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(3) Eine Ernennung zum Polizeiwachtmeister im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt nicht, wenn sich der Vorbereitungsdienst bis zum Beginn des Ausbildungsdienstes schuldhaft verzögert hat.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten in der Fassung vom 22. Juni 1987 (GBl. S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1997 (GBl. S. 406), außer Kraft.

(2) § 25 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Juni 1998

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Innenministeriums über den Aufstieg in den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst (– Polizei-Aufstiegsverordnung –)

Vom 15. Juni 1998

Auf Grund von §§ 139 und 147 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

ERSTER TEIL

Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

§ 1

Aufstiegsvoraussetzungen

Zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer als Beamtin oder Beamter (nachfolgend: Beamte) des mittleren Polizeivollzugsdienstes zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung

1. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 56. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich mindestens drei Jahre auf einem Dienstposten bewährt hat, der dem gehobenen Polizeivollzugsdienst zuzurechnen ist, und
3. nach seinen Fähigkeiten, seinen bisherigen dienstlichen Leistungen und seiner Persönlichkeit für den Aufstieg geeignet erscheint.

§ 2

Qualifizierungslehrgang, Befähigung

(1) Beamte, die nach § 1 zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen wurden, nehmen an einem Qualifizierungslehrgang teil. Der Qualifizierungslehrgang dauert acht Wochen und schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Der Lehrgang wird an der Landes-Polizeischule durchgeführt. Das Nähere regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Durch die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang, die erfolgreiche Ablegung des Leistungsnachweises und die Übertragung des Eingangsamtes im gehobenen Polizeivollzugsdienst wird die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

(3) Vor dem Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist das Amt des Polizeihauptmeisters und des Kriminalhauptmeisters in der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage nicht zu durchlaufen.

(4) Den Beamten darf höchstens ein Amt bis zu der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

ZWEITER TEIL

Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst

§ 3

Aufstiegsvoraussetzungen

(1) Zum Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer als Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung

1. das 53. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich mindestens acht Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 befindet,
3. sich mindestens zehn Jahre auf einem Dienstposten bewährt hat, der dem höheren Polizeivollzugsdienst zuzurechnen ist, und
4. nach seinen Fähigkeiten, seinen dienstlichen Leistungen sowie seiner Persönlichkeit und nach den Feststellungen in einem Auswahlverfahren, das mit einem Leistungsnachweis abschließt, sich als geeignet erweist. Das Nähere regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluß des Auswahlverfahrens und die Übertragung des Eingangsamtes im höheren Polizeivollzugsdienst wird die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst erworben.

(3) Den Beamten darf höchstens ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden.

DRITTER TEIL

Landesamt für Verfassungsschutz

§ 4

Diese Verordnung gilt entsprechend für Beamte, die nach § 147 LBG aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Die Verordnung des Innenministeriums über die Laufbahnen der Polizeibeamten gilt entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 3. Dezember 1992 (GBl. S. 730), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1996 (GBl. S. 521), außer Kraft.

(2) Der Zweite Teil dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, die Verordnung im übrigen mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Juni 1998

DR. SCHÄUBLE

**Prüfungsordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen
über die Prüfung
zum anerkannten Abschluß
»Geprüfte Fachhauswirtschafterin/
Geprüfter Fachhauswirtschafter«**

Vom 9. März 1998

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Oktober 1997 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 11 Arbeitsrechtliches Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) und nach § 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Sätze 2 bis 4 BBiG, erläßt das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft auf der Grundlage der Verordnung

über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter vom 9. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1865) folgende Prüfungsordnung.

I. ABSCHNITT

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Fachhauswirtschafterin / zum Geprüften Fachhauswirtschafter errichtet das Regierungspräsidium Tübingen Prüfungsausschüsse (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin / ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Regierungspräsidium Tübingen für fünf Jahre berufen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Land Baden-Württemberg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Arbeitgebermitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der für Baden-Württemberg zuständigen Arbeitgeberverbände berufen.

(6) Lehrer von berufsbildenden Schulen und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder und ihre Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Regierungspräsidium Tübingen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Regierungspräsidium Tübingen

insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe vom Regierungspräsidium Tübingen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 BBiG).

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung, bei der Prüfung selbst oder bei der Entscheidung über Befreiungsanträge dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen; während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft das Regierungspräsidium Tübingen; während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Regierungspräsidium Tübingen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das Regierungspräsidium Tübingen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben auch nach ihrem Ausscheiden über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren, Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Regierungspräsidiums Tübingen.

II. ABSCHNITT

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Das Regierungspräsidium Tübingen legt die Prüfungstermine fest.

Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage vom Regierungspräsidium Tübingen anzusetzen.

(2) Das Regierungspräsidium Tübingen gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens drei Monate vorher bekannt.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Fortbildungs-Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, davon eine mindestens halbjährige dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis, oder
2. eine mindestens sechsjährige, dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis nachweist.

(2) Eine dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis nach Absatz 1 ist anzunehmen, wenn für die Ausübung des Berufs wesentliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben werden konnten.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der vom Regierungspräsidium Tübingen bestimmten Anmeldefrist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular beim Regierungspräsidium Tübingen zu erfolgen.

(2) Prüfungsbewerber, die in Baden-Württemberg

– an einer Fortbildungsmaßnahme im Direktunterricht teilgenommen haben oder

– ihren Beschäftigungsort oder

– ihren Wohnsitz haben,

melden sich beim Regierungspräsidium Tübingen an.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

1. Lebenslauf tabellarisch (lückenlos)

2. Zeugnis der Abschlußprüfung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter

3. Tätigkeitsnachweise der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geforderten Berufspraxis

4. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise gemäß § 8 Abs. 3

5. ggf. Bescheinigung über das berufliche Praktikum gemäß Lehrgangsempfehlung

6. ggf. Nachweis über Art und Umfang einer Behinderung, sofern ein Antrag nach § 15 gestellt wird

7. ggf. Nachweis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung, sofern ein Antrag nach § 13 gestellt wird

8. bei einer Wiederholungsprüfung – Bescheid über die nicht bestandene Prüfung und Antrag auf Befreiung nach § 24.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Den zugelassenen Prüfungsbe-

werberinnen/Prüfungsbewerbern ist der Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig bekanntzugeben. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie insbesondere auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. ABSCHNITT

Prüfungsanforderung und Durchführung der Prüfung

§ 11

Ziel und Inhalt der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die folgenden Aufgaben, insbesondere im ambulanten sowie im teilstationären und stationären Bereich, fachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen, um:

1. die zu betreuenden Personen, insbesondere ältere Menschen, bei der Haushaltsführung zu unterstützen, bei Bedarf die hauswirtschaftliche Versorgung zu übernehmen und hierbei die jeweilige Haushaltssituation, die Bedürfnisse und Wünsche der zu betreuenden Personen zu berücksichtigen;
2. die zu betreuenden Personen bei der eigenständigen Lebensführung zu unterstützen, ihnen je nach Bedarf bei personenbezogenen Alltagsverrichtungen sowie bei der Bewältigung von Problemlagen des Alltags Hilfestellung zu geben, sie bei ihren Lebensgestaltungsmöglichkeiten zu beraten und hierbei den jeweiligen Gesundheitszustand, die Bedürfnisse und Wünsche der zu betreuenden Personen zu berücksichtigen;
3. bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und den Betreuungsaufgaben die zu betreuenden Personen mit einzubeziehen, ihre Fähigkeiten zu trainieren und sie zu eigener Lebensgestaltung zu aktivieren und zu motivieren;
4. bei seiner Tätigkeit mit anderen Hilfen und Diensten zusammenzuarbeiten und unter Berücksichtigung seiner eigenen fachlichen Handlungsmöglichkeiten erforderlichenfalls auf Hinzuziehung weiterer Fachkräfte hinzuwirken.

(2) Der Prüfung sind die §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter vom 9. Dezember 1996 zugrunde zu legen (BGBl. I S. 1865).

§ 12

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt die Bereiche:

1. Hauswirtschaftliche Leistungen;
2. Betreuung bei alltagsbezogenen Verrichtungen;
3. Kommunikation;
4. Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen.

(2) Die Prüfung gliedert sich in die Teile:

1. schriftliche Prüfung;
2. situationsbezogene praktische Fachaufgabe;
3. Fachgespräch.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 12 Abs. 1 genannten Prüfungsbereiche. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, in der im wesentlichen Kenntnisse und Zusammenhänge aus den genannten Themenbereichen nachgewiesen werden müssen. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsbereich:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Hauswirtschaftliche Leistungen | 60 Minuten; |
| 2. Betreuung bei alltagsbezogenen Verrichtungen | 60 Minuten; |
| 3. Kommunikation | 60 Minuten; |
| 4. Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen | 45 Minuten. |

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfling nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) In der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe soll der Prüfling anhand eines Fallbeispiels nachweisen, daß er in der Lage ist, eigenständig komplexe Haushaltssituationen zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und auftretende Probleme einzuschätzen und zu lösen. Die situationsbezogene praktische Fachaufgabe ist als Hausarbeit anzufertigen und soll zeitnah nach Durchführung der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 3 als Aufgabe gestellt werden. Die Hausarbeit ist 20 Tage nach Aufgabenstellung vorzulegen. Die situationsbezogene praktische Fachaufgabe soll die praktische Erfahrung des Prüfungsteilnehmers im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich sowie die wesentlichen Qualifikationsanforderungen an eine Fachhauswirtschafterin/einen Fachhauswirtschafter berücksichtigen. Die situationsbezogene praktische Fachaufgabe soll die Analyse einer komplexen Fallsituation einschließlich Rahmenbedingungen und vollständige realisierbare Lösungsvorschläge

ge umfassen. Vorschläge des Prüflings können berücksichtigt werden.

(5) Im Fachgespräch sind Inhalte und Ergebnisse der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe vor dem Prüfungsausschuß zu erläutern. Außerdem werden im Fachgespräch weitere Fallbeispiele aus dem Aufgabengebiet der Fachhauswirtschafterin/des Fachhauswirtschafers erörtert. Dabei soll der Prüfling nachweisen, daß er in der Lage ist, sich auf die unterschiedlichsten Haushaltssituationen einzustellen, auftretende Probleme einzuschätzen und zielorientiert zu bearbeiten. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern und soll zeitnah nach Abgabe der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe durchgeführt werden.

§ 13

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen der schriftlichen Prüfung gemäß § 12 kann der Prüfling auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen nach § 12 entspricht. Eine Befreiung von der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe und dem Fachgespräch ist nicht zulässig.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen gemäß den §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Fachhauswirtschafterin / Geprüfter Fachhauswirtschafter die Prüfungsaufgaben. Vorschläge der Fortbildungsträger können berücksichtigt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15

Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung auf Antrag zu berücksichtigen. Art und Maß der Behinderung sollen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 3 Ziff. 6).

§ 16

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und des Regierungspräsidiums Tübingen können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß

kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge dem widerspricht.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen des Prüflings, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der Prüfung ausgelost.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, ein Prüfungsergebnis durch eine Täuschungshandlung zu beeinflussen oder leistet er hierzu Hilfe, so ist der Sachverhalt von den Aufsichtsführenden zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 fort.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs können die Aufsichtsführenden den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(3) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. Je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuß

1. die Prüfungsarbeit mit ungenügend bewerten
2. in besonders schweren Fällen einzelne Prüfungsbereiche, Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne daß in beiden Fällen ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Soweit von der zuständigen Stelle Punkteschlüssel vorgegeben werden, sind diese zu verwenden.

(2) Bei einer Bruchzahl bleibt die dritte Dezimale unberücksichtigt.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den dafür bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Die Note wird durch das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt der Unterschied in der Bewertung mehr als eine Note, setzt der Prüfungsausschuß die Note fest.

Das Fachgespräch und die situationsbezogene praktische Fachaufgabe sind von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und mit ganzen Noten zu bewerten.

IV. ABSCHNITT

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= Note 1,00 (1,00–1,49) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	= Note 2,00 (1,50–2,49) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	= Note 3,00 (2,50–3,49) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht
ausreichend	= Note 4,00 (3,50–4,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= Note 5,00 (4,50–5,49) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend	= Note 6,00 (5,50–6,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses und Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Noten der einzelnen Prüfungsbereiche und Prüfungsteile gemäß § 12 Abs. 1 und 2 fest.

(2) Wird eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 3 Satz 5 und 6 durchgeführt, so wird die Note für den betreffenden Prüfungsbereich unter Einbeziehung der mündlichen Prüfungsleistungen zu einer ganzen Note festgelegt.

(3) Die Note der schriftlichen Prüfung ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsbereiche zu bilden. In jedem Prüfungsbereich müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(4) Nach Feststellen der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfling mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsbereich und in jedem Prüfungsteil eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wird.

(6) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer vom Regierungspräsidium Tübingen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen sie / er keine ausreichenden Leistungen erbracht hat. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

(7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer vom Regierungspräsidium Tübingen ein Zeugnis und eine Urkunde.
- (2) Das Zeugnis enthält:
1. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung
 2. die Personalien der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers
 3. die Berufsbezeichnung »Geprüfte Fachhauswirtschafterin/ Geprüfter Fachhauswirtschafter«
 4. die Noten der einzelnen Prüfungsbereiche und Prüfungsteile
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung
 6. die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/des Beauftragten des Regierungspräsidiums Tübingen mit dem Dienstsiegel
 7. im Falle der Freistellung gemäß § 13 Art und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfungsleistungen.

V. ABSCHNITT

Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen zu befreien, wenn ihre / seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichend waren und sie / er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 9) gelten sinngemäß.

VI. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Regierungspräsidiums Tübingen sind bei ihrer schriftlichen

Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin / den Prüfungsbewerber mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in ihre / seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, Niederschriften sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 30. April 1998 in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 41 Satz 4 BBiG vom Sozialministerium am 4. Februar 1998 genehmigt.

(2) Zum 1. Mai 1998 tritt die Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachhauswirtschafter / zur Fachhauswirtschafterin für ältere Menschen vom 3. Juli 1992 außer Kraft.

TÜBINGEN, den 9. März 1998

WICKER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Sulzwiesen-Lüssenschöpfle«**

Vom 8. April 1998

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ehingen/Donau, Gemarkung Rißtissen, Landkreis Alb-Donau-Kreis werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Sulzwiesen-Lüssenschöpfle«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 20,5 ha. Dabei entfallen auf den Teilbereich Sulzwiesen ca. 15 ha sowie ca. 5,5 ha auf den Teilbereich Lüssenschöpfle.

(2) Es umfaßt teilweise oder vollständig die Gewanne Sulz, Lüssenschöpfle, Obere Lüssen und Sulmetinger Straße.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm, Schillerstr. 30 und bei der Stadt Ehingen – Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft –, Marktplatz 1, Ehingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. die bis heute unverbaute Auelandschaft im ehemaligen Überschwemmungsbereich der Donau und Riß als Lebensraum von Amphibien, Schmetterlingen, Libellen, Wiesen-, Feldgehölz-, Auwald- und Röhrichtbrütern und damit auch die Nahrungsgründe ansässiger Storchpaare (Griesingen/Schulhaus) und ferner einen überregional bedeutenden Rast- und Nahrungsraum für Zugvögel zu erhalten,
2. das Offenland vor Umbruch, Aufforstung und anderen Nutzungsintensivierungen zu schützen bzw. Nutzungsveränderungen in Anpassung an den Lebensraum der aufgeführten Arten steuern zu können,
3. das Gebiet als integralen Bestandteil einer landesweiten Biotopvernetzung und Landschaftsentwicklung zu erhalten und
4. die landschaftsprägende Eigenart der Aue als Relikt der früheren Wirtschaftsweise und ihren landeskulturellen Wert zu bewahren.

(2) Schutzziel ist es, den Lebensraum der aufgeführten Arten möglichst zu verbessern und die Freizeitnutzung im dadurch bedingten Maße steuern zu können.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissen-

schaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen;
6. zu reiten.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
3. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
4. neu aufzuforsten, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht-standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswandern, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
5. Wasserflächen zu nutzen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (Hängegleiter, Gleitsegler, Ultraleichtflugzeugen, Sprungfallschirmen) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, daß

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch neue Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung von § 4 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, Wälle, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichbestände, Tümpel oder sonstige landschaftsprägenden Elemente nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden; ein ordnungs-

gemäßer Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 31. Juli) ist zulässig.

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die nach dem Auslaufen vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramme zugelassen ist, besteht fort, soweit nicht diese Verordnung Beschränkungen auferlegt.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß die Bewirtschaftung in der Weise erfolgt, daß

1. die für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wege im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde angelegt werden;
2. Entwässerungsmaßnahmen nicht begonnen werden;
3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird, insbesondere Laubholz- oder Mischbestände nicht zu Nadelholzreinbeständen umgewandelt werden oder eine solche Entwicklung begünstigt wird;
4. Tothölzer, Höhlenbäume oder Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, daß

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen im Gewinn »Sulzwiesen« angelegt werden;
3. das Schutzgebiet im Gewinn »Sulzwiesen« nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, um zur zulässigen Errichtung neuer Jagdeinrichtungen sperriges oder schweres Material zu befördern oder erlegtes Schwarzwild zu bergen.
- (4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie

nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Be-
nehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4
dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere
Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Nat-
SchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Natur-
schutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder
nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vor-
nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des
Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzge-
biet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 die
Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Ausle-
gungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 8. April 1998

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in
§ 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvor-
schriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres
nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regie-
rungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht
worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begrün-
den soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Guggenbühl«

Vom 14. Mai 1998

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes
(NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl.
S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der
Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet
der Gemeinde Emeringen, Gemarkung Emeringen, Alb-
Donau-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Guggen-
bühl«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 10 ha.
(2) Es umfaßt Grundstücke in den Gewannen »Hintere
Guggenbühl« und »Scherre«.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einer
Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezoge-
ner roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab
1:2 500 mit durchgezogener roter, grau angeschumme-
ter Linie vom 4. Mai 1998 eingetragen. Die Karten sind
Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Kar-
ten wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübin-
gen, Konrad-Adenauer-Str. 20, und beim Landratsamt
Alb-Donau-Kreis in Ulm, Schillerstraße 30, auf die
Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Ver-
kündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht
durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich
ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Aus-
legungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stel-
len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während
der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes ist,
- die durch morphologische, geologische und klima-
tische Besonderheiten geprägte Wacholderheide zu
erhalten, deren wertvolle Magerrasen, Hecken- und
Feldgehölzlebensgemeinschaften den Lebensraum ei-
ner gefährdeten Flora und deren Fauna und besonders
der Insektenwelt der trockenwarmen Heide sowie der
Hecken- und Gebüschbrüter sichert;
 - die Wacholderheide vor Nutzungsintensivierungen zu
schützen und naturschutzkonforme Nutzungsverände-
rungen zu steuern;
 - die landschaftsprägende Eigenart der Wacholderheide
zusammen mit den benachbarten Heckenterrassen, die
als Zeugnis der früheren Wirtschaftsweise von hohem
landeskulturellen Wert sind, zu bewahren und
 - den Lebensraum vom Aussterben bedrohter Tierarten
nachhaltig zu schützen.

(2) Schutzziel dieses Naturschutzgebietes ist es, diesen Lebensraum

- durch angepaßte Nutzung oder Pflege als Magerrasen möglichst als Schafweide dauerhaft zu sichern, ihn mit ehemaligen nutzbaren Weideflächen auf benachbarten Gemarkungen zu vernetzen und
- Gefährdungen durch Umnutzungen abzuwenden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
3. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
4. neu aufzuforsten, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht-standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren; im Wald gilt dieses Verbot auch für befestigte Wege von weniger als zwei Metern Breite;
3. zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Krankenfahrstühlen;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswandern, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (Hängegleiter, Gleitsegler, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biolo-

gischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, daß

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch neue Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
5. Feldraine, Wälle, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume oder sonstige landschaftsprägenden Elemente nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden; ein ordnungsgemäßer Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 31. Juli) ist zulässig.

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die nach dem Auslaufen vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Extensivierungs- oder Stilllegungsprogrammen zugelassen ist, besteht fort, soweit nicht diese Verordnung Beschränkungen auferlegt.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird, insbesondere Laubholz- oder Mischbestände nicht zu Nadelholzreinbeständen umgewandelt werden oder eine solche Entwicklung begünstigt wird;
3. Holzlagerplätze nicht auf wertvollen Flächen angelegt werden dürfen;
4. Tothölzer, Höhlenbäume oder Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. Hochsitze nur außerhalb von tritt- und eutrophierungsempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen, wie zum

Beispiel Versorgungsanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Benehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 oder § 5 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Die Verordnung des Kreises Ehingen über das Landschaftsschutzgebiet »Sommerschafweide im Gewand Hinterer Guckenbühl« vom 31. Oktober 1938 tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung gleichzeitig außer Kraft.

TÜBINGEN, den 14. Mai 1998

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Freiburg über die Zuständigkeit der
Gemeinde Bad Krozingen, Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald, als örtliche
Straßenverkehrsbehörde**

Vom 25. Mai 1998

Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Straßenverkehrsbehörde hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom

17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) festgestellt, daß die Gemeinde Bad Krozingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Zuständigkeitsübergang erfüllt.

Sie wird deshalb auf Antrag gemäß § 2 Abs. 1 StVO mit Beginn des auf die Bekanntmachung folgenden Monats zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde erklärt.

FREIBURG I. BR., den 25. Mai 1998

DR. SCHROEDER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 85 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 16,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.